

## **Gewährleistungsmarkensatzung der GGM Gütegemeinschaft Mineralwolle e.V.**

(Gewährleistungsmarkensatzung im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001  
bzw. § 106d MarkenG

### **1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., 53229 Bonn, in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen GGM Gütegemeinschaft Mineralwolle e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.

Sitz der Gütegemeinschaft ist Zum Wiesenrain 3, D-04519 Rackwitz

### **2 Erklärung zu Art. 83 (2) der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001**

Der Verein hat den Zweck,

- 2.1 die Güte von Erzeugnissen aus Mineralwolle zu sichern und
- 2.2 Erzeugnisse aus Mineralwolle, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Erzeugnisse aus Mineralwolle zu kennzeichnen.

Der Verein führt keine gewerbliche Tätigkeit aus, die die Lieferung von Waren, für die eine Gewährleistung besteht, umfasst.

### **3 Wiedergabe der Gewährleistungsmarke**



### **4 Waren oder Dienstleistungen der Gewährleistungsmarke**

Die Gewährleistungsmarke ist angemeldet für Mineralwollendämmstoffe für den Wärme-, Kälte-, Schall-, Brand- und Erschütterungsschutz.

### **5 Merkmale der Waren, die mit der Gewährleistungsmarke bescheinigt werden sollen**

Die unter der Unionsgewährleistungsmarke geschützten Mineralwollendämmstoffe sind nachhaltig und gesundheitlich unbedenklich zu verarbeiten. Bei Mineralwolle bedeutet das die Einhaltung der Freizeichnungskriterien zur geforderten und ausreichenden Biolöslichkeit, also die nachgewiesene gesundheitliche Unbedenklichkeit der Dämmstoffe. Weitere Einzelheiten sind den Güte- und Prüfbestimmungen zu entnehmen (Abschnitt 3.1)

### **6 Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke einschließlich Sanktionen**

Die Gewährleistungsmarke darf nur benutzt werden, wenn der Güteausschuss der Gütegemeinschaft die Voraussetzungen entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen geprüft und das Gütezeichen verliehen hat. Der Vorstand der Gütegemeinschaft muss die Verleihung beurkunden.

Gütezeichenbenutzer dürfen die Gewährleistungsmarke nur für gütegesicherte Erzeugnisse aus Mineralwolle verwenden.

Die als Anlage beigefügte Gütesicherung Erzeugnisse aus Mineralwolle, RAL-GZ 388, umfasst die gleichnamigen Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Erzeugnisse aus Mineralwolle, die Bestandteil der vorliegenden Markensatzung und Grundlage für die Benutzung der Gewährleistungsmarke und die Überprüfung dieser Benutzung durch die Gütegemeinschaft ist.

Die Gütesicherung Erzeugnisse aus Mineralwolle, RAL-GZ 388, gemäß Anlage ist auf der Webseite der Gütegemeinschaft Mineralwolle e.V. unter [www.ral-mineralwolle.de](http://www.ral-mineralwolle.de) abrufbar.

Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet, diese Markensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten und der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird.

Die Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Güte- und Prüfbestimmungen sind in Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Erzeugnisse aus Mineralwolle (Anlage) niedergelegt. Sie umfassen insbesondere

- *zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,*
- *Vermehrung der Fremdüberwachung,*
- *Verwarnung,*
- *Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000*
- *befristeter oder dauerhafter Gütezeichenentzug.*

Gütezeichen Benutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden. Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe von bis zu € 10.000 für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Mineralwolle e.V. zu zahlen.

## **7 Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugte Personen**

Zur Benutzung des Gütezeichens sind alle Unternehmen berechtigt, die vorbehaltlos das Satzungswerk anerkennen und denen das Recht zur Führung des Gütezeichens von der Gütegemeinschaft verliehen wurde.

## **8 Überprüfung der gewährleisteten Eigenschaften und Überwachung der Benutzung der Gewährleistungsmarke durch die Gütegemeinschaft**

Gegenstand der Gütesicherung ist insbesondere die Herstellung von Erzeugnissen aus Mineralwolle. Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens ist die Freizeichnung des Mineralwolle-Fasertyps kumulativ, sowohl durch das in Abschnitt 3.1.2 der Güte- und Prüfbestimmungen genannten Testverfahren (Intratrachealtest) als auch der Nachweis auf Einhaltung eines der 3 in Abschnitten 3.1.3 - 3.1.5 genannten Testverfahren (Intratrachealtest, Kurzzeit-Inhalationstest, Langzeit-Installationstest). Der Freizeichnungsnachweis kann auch dadurch geführt werden, dass das in Abschnitt 3.1.1 genannte Testverfahren (Intraperitonealtest) bestanden wird.

Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

- die Gütezeichenbenutzer dahingehend zu überwachen, dass diese die Markensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einhalten,
- dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird, und
- einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird.

Im Einzelnen gliedert sich die Überwachung in:

- *Erstprüfung,*
- *Eigenüberwachung,*
- *Fremdüberwachung,*
- *Wiederholungsprüfung,*

die in Abschnitt 4 der Güte- und Prüfbestimmungen (Anlage) näher präzisiert sind.

## **9 Änderungen**

Änderungen dieser Markensatzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht. Satzungsänderungen werden erst wirksam, wenn der Hinweis auf Änderung ins Register des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eingetragen worden ist.